

BStGer BG.2015.3 vom 16. April 2015

Bundesstrafgericht, 2015-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.3

FR: TPF BG.2015.3 du 16 avril 2015

IT: TPF BG.2015.3 del 16 aprile 2015

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar,

E. 1.2

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2

Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di

- 4 -

procedura penale [CPP] – Commentario, Zürich/St. Gallen 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

E. 2.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland führt (gemäss Vostra Auszug seit 6. September 2012) eine Strafuntersuchung gegen B. wegen Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), falscher Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) sowie verschiedenen SVG- Delikten. Der Tatort dieser B. vorgeworfenen Delikte liegt im Kanton Zürich (act. 1 S. 3). Im Kanton Aargau sind zur Zeit keine Strafuntersuchungen gegen die Obgenannte hängig.

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat eröffnete am 1. September 2014 ein Strafverfahren gegen B. wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass der Tatort dieses Delikts im Kanton Aargau liegt. Jedoch sind sich die Parteien nicht darüber einig, ob es sich um einen schweren Fall im Sinne von aArt. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG handelt, mithin auch um das im Sinne von Art. 34 Abs. 1 StPO schwerste ihr überhaupt zur Last gelegte Delikt. Da der Gesuchsteller bereits seit dem 2. Mai 2012 Kenntnis vom vorgeworfenen Delikt hatte, gilt es zu prüfen, ob allenfalls eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes vorliegt.

E. 2.3

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige

- 5 -

Gründe voraus; dies kann aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- oder prozessökonomischen Gründen gerechtfertigt sein (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.8 vom 9. April 2014 E. 2.1 m.w.H.). Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist u. a. möglich, sofern ein Kanton das Verfahren konkludent anerkannt hat.

Art. 39 Abs. 1 StPO verpflichtet die Strafbehörden von Amtes wegen ihre Zuständigkeit summarisch und beschleunigt zu prüfen. Die mit der Prüfung befasste Behörde muss alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen und die dazu notwendigen Erhebungen durchführen. Betrachtet sich die Behörde als unzuständig, so leitet sie den Fall rasch an die zuständige Stelle weiter (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2). Wartet sie mit der Gerichtsstandsanfrage zu lange zu bzw. unterlässt sie diese, so ist von einer konkludenten Anerkennung auszugehen (GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, in: Jusletter 21. Mai 2007 [Rz 6]; vgl. auch sinngemäss KUHN, a.a.O., Art. 39 StPO N. 7). Mit Beschluss BB.2013.31 vom 28. Januar 2014 hielt dieses Gericht fest, dass das Verstreichen von 3,5 Monaten nach der letzten Ermittlungshandlung bis zum Übernahmehersuchen noch nicht genüge, um eine konkludente Anerkennung annehmen zu können. Die verstrichene Zeit liege jedoch an der oberen Grenze (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.3).

E. 2.4

Vorliegend hat sich die Beschuldigte B. in einer formellen Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat am 2. Mai 2012 selbst der Übernahme von Kokain im Umfang von gesamthaft 120 Gramm bezichtigt. Die Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat war damit ab diesem Datum – nicht anders als im Falle einer Selbstanzeige (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, S. 47 N. 144) - mit dem durch B. eingestandenem Betäubungsmitteldelikt befasst. Die formelle Eröffnung des Strafverfahrens erfolgte unerklärlicherweise erst am 1. September 2014. Bis dahin wurden diesbezüglich – gemäss den diesem Gericht zur Verfügung stehenden Akten – keinerlei relevanten Ermittlungshandlungen vorgenommen. Wenige Wochen später versuchte der Kanton Zürich gestützt auf dieses Verfahren eine weitere Strafuntersuchung (siehe supra E. 2.2) an den Kanton Aargau zu übergeben.

Nach dem Gesagten liess der Kanton Zürich bis zur Gerichtsstandsanfrage an den Kanton Aargau bzw. an die Staatsanwaltschaft Baden vom

- 6 -

22. Oktober 2014 2 Jahre und 5 Monate verstreichen, eine Frist, welche ganz offensichtlich eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes für dieses Betäubungsmitteldelikt bedeutet. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die seit mindestens zweieinhalb Jahren hängige Untersuchung bezüglich der übrigen B. im Kanton Zürich vorgeworfenen Delikte kurz vor dem Abschluss steht. Eine Änderung der Zuständigkeit läge deshalb im Widerspruch zur Prozessökonomie und wäre auch aus diesem Grund nicht opportun.

E. 2.5

Nach dem Gesagten ist der Kanton Zürich berechtigt und verpflichtet zu erklären, die B. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 3

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.